

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1380  
vom 20. Oktober 2008  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Gemeindeinitiative "Bootshafeninitiative -  
Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht"

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Einleitung**

Schon seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, in der Horwer Bucht eine zentrale grössere Hafenanlage zu erstellen. Im Rahmen der Sanierung und Überdachung der Autobahn und der Verlegung der Zentralbahn stand die Erstellung eines grösseren neuen Bootshafens zur Debatte. Es war geplant, gleichzeitig mit den massiven baulichen Eingriffen der Autobahn und Bahn eine zentrale Hafenanlage zu realisieren. Die Bevölkerung von Horw lehnte allerdings an der Urnenabstimmung im Jahre 1996 die Einzonung eines Areals zur Realisierung eines Bootshafens in Ennethorw ab. Das damalige im Entwurf vorliegende Projekt sah vor, ca.160 Standplätze zu realisieren. Die Grösse des Projekts war unter anderem ein Grund, wieso das Vorhaben abgelehnt wurde.

Aufgrund des Umstands, dass die Gemeinde regelmässig die verschiedensten Anfragen zur Stationierung von Schiffen, zum Ausbau von Bootsstegen und zur Nutzung der Wasserfläche zu beantworten hatte, haben wir entschieden, parallel zur Ortsplanungsrevision für die Gemeinde Horw ein Bootshafenkonzept zu erarbeiten. Damit kommen wir auch einer Forderung des Kantons nach, welcher ein solches Konzept für die Beurteilung von Hafenaus- und Neubauten voraussetzt.

Die Horwer Seebucht stellt für die Horwer Bevölkerung ein bedeutendes Naherholungsgebiet dar und erfüllt vielfältige Funktionen bezüglich Freizeit, Erholung, Ökologie und Naturschutz. Es gilt, die verschiedensten Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen.

**2 Inhalt der Initiative**

Die Initiative verlangt, dass das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1996 wie folgt zu ergänzen ist: Art 52 (neu) Schutz der Horwer Bucht: Bis Ende 2022 wird in der Horwer Bucht von der Kantonsstrasse bis zur Spissenegg kein zusätzlicher Bootshafen vorgesehen. Die bestehenden Hafen- und Bojenanlagen dürfen nur geringfügig erweitert werden.

**3 Begründung und Zielsetzungen des Initiativkomitees**

Das Initiativkomitee begründet das Initiativbegehren auf der Unterschriftenliste wie folgt:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Horw gibt es 130 feste Bootsplätze und 20 Gästeplätze, je knapp die Hälfte davon in der Horwerbucht. An schönen Wochenenden ankern an ihren Ufern zusätzlich bis zu 20 auswärtige Boote.

Jede weitere Intensivierung des Bootsverkehrs verursacht mehr Lärm und Wellenschlag. Lärm stört die Erholungssuchenden, Wellenschlag schädigt das Röhricht im Naturschutzgebiet. Die Ketten der ankernenden Boote zermalmen die Unterwasserflora, schmälern damit das Nahrungsangebot vieler Wasservögel und zerstören den Lebensraum der Jungfische und der Bodenfauna. Boote scheuchen die Wasservögel auf und vertreiben sie von ihren Ruheplätzen.

Das Ostufer der Bucht wird intensiv durch Badende genutzt. Das Nordufer teilen sich die Sand- und Kies AG, das Seebad und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Die Nordwest-Ecke der Bucht, angrenzend an die Ökobrücke, ein Flachufer mit seltenen Unterwasserpflanzen ist ein wichtiger Winter- und Mauserplatz für bis zu 1000 Reiherenten und zahlreiche andere Wasservögel. Diesen Hafestandort haben die Stimmbürger bereits einmal abgelehnt.

Die Interessen der Bootssportler müssen hinter jene der allgemeinen Öffentlichkeit (Fusswege, Badeplätze, Ruheplätze am Wasser), des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutz des Seebodens und der Wasservögel, Gewässerschutz, Uferschutz, Schutz des Steinbachrieds etc.) und der Berufsschifffahrt (Lastschiffverkehr) zurücktreten. Im sensiblen Gebiet der Horwerbucht darf deshalb kein neuer Bootshafen angesiedelt werden!

#### **4 Verein IG Bootshafen Ennethorw**

Bereits vor einigen Jahren hat sich eine kleine Gruppe schiffahrtsinteressierter Horwerinnen und Horwer als Interessengemeinschaft für einen Bootshafen Ennethorw zusammengefunden und ist bei der Gemeinde vorstellig geworden. In Ermangelung entsprechender Grundlagen wie das nun vorliegende Bootshafenkonzept konnte der IG Bootshafen Ennethorw aber keine Perspektive aufgezeigt werden. Nachdem sich nach Aufstellung des Bootshafenkonzepts auf die Umfrage nach Bootsplatzinteressenten im letzten Herbst über 100 Interessierte gemeldet hatten, formierte sich die IG neu als Verein Interessengemeinschaft Bootshafen Ennethorw, bündelte die Interessen und arbeitete auf der Grundlage des Bootshafenkonzepts ein Hafenvorprojekt inkl. der Umweltverträglichkeitsabklärungen aus. Ein solches Projekt ist Voraussetzung, damit die für eine Hafenanlage notwendigen rechtlichen Grundlagen, ein Bebauungsplan und die entsprechende Zonenausscheidung, in die Wege geleitet werden können. Der Verein IG Bootshafen Ennethorw hat das Vorprojekt und die umweltrechtlichen Abklärungen im Frühjahr 2008 der Gemeinde für die Ausarbeitung des Bebauungsplans und die Zonenausscheidung übergeben. Die Gemeinde Horw will, falls der Hafen die Abstimmungshürden meistert, nicht Vereinsmitglied werden. Die Gemeinde wird den notwendigen Einfluss über die Bewilligung des Hafenreglements sowie über die vertraglichen Abmachungen im Zusammenhang mit der Landabgabe für die Hafenanlage auszuüben wissen.

#### **5 Beurteilung durch externe Experten**

##### **5.1 Beurteilung aus rechtlicher Sicht**

Wir haben die Gültigkeit der Initiative durch Rechtsanwalt Peter Germann prüfen lassen. Peter Germann hat am 14. Januar 2008 eine juristische Beurteilung verfasst. Er kommt zum Schluss, dass die Bootshafeninitiative weder dem übergeordneten kantonalen noch dem übergeordneten Bundesrecht widerspricht. Im Weiteren macht er Angaben zum Verfahren, wie die Initiative aus rechtlicher Sicht zu behandeln ist.

##### **5.2 Beurteilung aus planerischer Sicht**

Wir haben das Planungsbüro Metron beauftragt, die Initiative aus Sicht der laufenden Ortsplanungsrevision zu beurteilen. Das Planungsbüro kommt zu folgender Beurteilung:

- Mit der Annahme der Bootshafeninitiative könnte in der Horwer Bucht kein neuer Hafen geplant oder gebaut werden.
- Der Ausbau des Bootshafens Kastanienbaum oder allenfalls ein neuer Bootshafen beispielsweise in St. Niklausen wäre gemäss der Initiative möglich. Die bestehenden Häfen in Winkel und Hinterrüti könnten geringfügig ausgebaut werden.
- Das Bootshafenkonzept wäre nicht mehr gültig und müsste angepasst oder die Planung gänzlich gestoppt werden.
- Da die im Bootshafenkonzept vorgesehenen Anpassungen des Bootshafens Winkel eng mit dem Bootshafen Ennethorw gekoppelt sind, wären diese Massnahmen nicht mehr relevant (Reduktion Bootsplätze, Aufhebung ökologisch sensibler Bojenplätze).
- Ob die provisorisch bewilligten Bojenplätze und die Bootsstege im Winkel erhalten bleiben, liegt in der Kompetenz des Kantons.

## **6 Bootshafenkonzept**

Das Bootshafenkonzept wurde zusammen mit den Ortsplanungsentwürfen zu Beginn dieses Jahres in die Mitwirkung gegeben. Die Reaktionen fielen unerwartet verhalten aus, was vermutlich auf die zu diesem Zeitpunkt bereits zustande gekommene Initiative zurückgeführt werden kann.

Das Bootshafenkonzept macht Aussagen und Festlegungen zu den bestehenden Bootsanlagen, zur Nutzung der Horwer Bootskontingente, zu Ausbaumöglichkeiten für den Hafen Kastanienbaum, zur Neuordnung der Bootsplätze im Winkel sowie zum Neubau eines Hafens in Ennethorw. Auf dem Gebiet der Gemeinde Horw wären somit drei kleinere Bootshäfen an bestehenden Standorten (Winkel, Hinterrüti und Kastanienbaum), ein grösserer neuer Bootshafen in Ennethorw, sowie der bestehende Güterhafen bei der Sand und Kies AG vorhanden.

Wir haben das Bootshafenkonzept im Anschluss an die Mitwirkung nochmals beraten. Unter anderem wurden die Rahmenbedingungen für eine Hafenanlage in Ennethorw festgelegt oder präzisiert. Inzwischen ist das Bootshafenkonzept im Rahmen der Ortsplanungsrevision durch die kantonalen Amtstellen vorabgeklärt und mehrheitlich begrüsst worden. Der Vorabklärungsbericht der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) datiert vom 26. Mai 2008.

## **7 Vorprojekt und Entwurf Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw**

Im September 2007 haben wir im "Blickpunkt" die Interessenten an einem Bootsplatz in Horw aufgefordert, sich zu melden. Nachdem sich über 100 vorwiegend in Horw wohnhafte Interessentinnen und Interessenten gemeldet hatten, luden wir auf Ende November zu einer Veranstaltung ein, in welcher über das Bootshafenkonzept und dessen mögliche Umsetzung informiert wurde. Die Interessentinnen und Interessenten an einem Hafenplatz in Kastanienbaum wurden an die Eigentümerin des dortigen Hafens weitergeleitet. Für den Grossteil der Meldungen, welche an einem Bootsplatz in der Horwerbucht Interesse bekundeten, erklärte sich die bereits bestehende Interessengemeinschaft (IG) Bootshafen Ennethorw bereit, die Interessen zu bündeln und die Realisierung voranzutreiben.

Die Interessentinnen und Interessenten gründeten den neuen Verein IG Bootshafen Ennethorw und erarbeiteten in den Monaten Januar bis März 2008 das für die Zonenausscheidung und den Bebauungsplan als Grundlage erforderliche Hafenvorprojekt. Wir haben die Metron AG anschliessend beauftragt, gestützt auf das Hafenvorprojekt, einen Bebauungsplanentwurf auszuarbeiten. Wir haben dem Bebauungsplan folgende Rahmenbedingungen zugrunde gelegt:

- Gesamtzahl der Boote im Wasser inkl. 2 Mietboote: 80 Stück
- Bevorzugung der Horwer Bevölkerung
- Verhältnis Motorboot 40 % - Segelboot 60 %
- Parkplatz öffentlich zugänglich und bewirtschaftet, keine Bevorzugung der Bootsbesitzerinnen und -besitzer
- Der Parkplatz ist direkt ab der Kantonsstrasse zu erschliessen
- Sicherstellung der Ersatzplätze im Hafen für zu verlegende Boote vom Winkel
- Erstellung öffentlich zugänglicher Einrichtungen für die Erholungsnutzung
- Der Hafenverein hat 10 % der Bausumme der Hafenanlage für Ausgleichsmassnahmen (je ca. 5 % für Ökologie und für öffentliche Erholungsanlagen) zu leisten.

## **8 Verfahren und Fristen**

Das Verfahren über den Umgang mit Gemeindeinitiativen ist in Art. 11 bis 15 der Gemeindeordnung (GO) festgelegt. Gemäss Art. 12 GO haben Sie, soweit die Initiative gültig ist, innert Jahresfrist seit der Einreichung der Unterschriftenbogen über Zustimmung oder Ablehnung zu entscheiden. Eine Initiative muss innert 2 Jahren seit der Erwirkung der Volksabstimmung unterbreitet werden (Art. 15 Abs. 1 GO).

Vertreter der Gemeinde führten am 14. August 2008 mit dem Komitee der vorliegenden und der weiteren Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel" ein Gespräch zur Klärung von Abgrenzungsfragen und zum weiteren Vorgehen.

Wir beabsichtigen, die Gemeindeinitiative "Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht" gleichzeitig mit der Ortsplanung der Stimmbevölkerung zur Abstimmung zu unterbreiten (s. Aktennotiz RA Franz Hess, 18. August 2008).

Diese Vorgehensvariante wurde dem Amt für Gemeinden zur Abklärung unterbreitet. Eine erste grundsätzlich zustimmende Stellungnahme liegt vor. Die exakte Formulierung der Abstimmungsfragen und deren Reihenfolge sind noch zu klären.

Das Komitee der beiden Initiativen plädiert dafür, die Gemeindeinitiativen vorgezogen zur Ortsplanung zur Abstimmung zu bringen. Es kann dazu auf Schreiben vom 8. Oktober 2008 verwiesen werden.

## **9 Abgrenzung Bootshafeninitiative und Landschaftsinitiative**

Bei einer Annahme der Landschaftsinitiative (Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel) durch die Stimmbürger und bei einer strengen Auslegung des Initiativtextes könnte die Situation entstehen, dass selbst dann kein Bootshafen gebaut werden könnte, wenn die Bootshafeninitiative (Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht) abgelehnt würde. Das Komitee der Horwer Landschafts- und Bootshafeninitiativen hat gestützt auf das Gespräch vom 14. August 2008 zu dieser Abgrenzungsfrage mit Schreiben vom 24. August 2008 wie folgt Stellung genommen:

- Wird die Bootshafeninitiative angenommen, so gilt sie, auch wenn die Landschaftsinitiative abgelehnt wird.
- Wird die Bootshafeninitiative abgelehnt, so darf der Bootshafen gebaut werden, auch wenn die Landschaftsinitiative angenommen wird.
- Im Verhältnis zur Ortsplanung sind beide Initiativen Spezialregelungen und haben im Falle einer gleichzeitigen Abstimmung mit der Ortsplanung Vorrang vor der Annahme der Ortsplanung.
- Die Annahme einer Initiative hätte somit die Wirkung eines konstruktiven Referendums und würde den Text und den Plan abändern. Das müsste bei der Formulierung der Abstimmungsfragen berücksichtigt werden.

## **10 Beurteilung durch den Gemeinderat**

### **10.1 Zustandekommen der Initiative**

Mit Entscheid vom 29. November 2007 haben wir gestützt auf § 141 Abs. 1 Ziff. b des Stimmrechtsgesetzes sowie Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung Folgendes festgestellt:

Die Gemeindeinitiative Bootshafen-Initiative ist zustande gekommen.

Die Kontrolle der Unterschriftenlisten gemäss Bescheinigung des Stimmregisterführers hat ergeben:

<b>Gültige</b>	<b>Ungültige</b>	<b>Total Unterschriften</b>
1188	34	1222

### **10.2 Gültigkeit der Initiative**

Gemäss der Beurteilung durch Rechtsanwalt Peter Germann widerspricht die Bootshafeninitiative weder dem übergeordneten kantonalen noch dem übergeordneten Bundesrecht (siehe 5.1 Beurteilung aus rechtlicher Sicht). Wir können uns dieser Beurteilung anschliessen.

### **10.3 Argumente der Initianten**

Die Initianten Pro Halbinsel Horw (PHH) und Natur- und Vogelschutzverein Horw sowie Pro Natura Luzern erachten einen neuen Hafen als nicht notwendig, da sie Nachteile für die Ökologie, das Landschaftsbild und - aufgrund der eher knappen Platzverhältnisse in Horw - auch für die

Erholungsnutzung befürchten. Die Zielsetzung der Initiative ist verständlich und auch nachvollziehbar. Wir nehmen die Befürchtungen der Initianten ernst. Aus diesem Grund haben wir nebst dem Bootshafenkonzept auch bereits einen Bebauungsplanentwurf inkl. der flankierenden Massnahmen zum ökologischen Ausgleich und zugunsten der Bevölkerung ausgearbeitet.

#### **10.4 Argumente des Gemeinderates für einen neuen Bootshafen**

Es herrscht eine stete Nachfrage nach Bootshafenplätzen oder nach Bewilligungen für das Setzen neuer Bojen, häufig auch von Neuzuzügern. Neue Bojen werden aber zur Schonung der Seeufer insb. aber der Unterwasservegetation durch den Kanton nicht mehr bewilligt. Im Gegenteil, die Bojen sollen nach kantonaler Strategie wenn möglich eliminiert und, soweit möglich, durch zentrale Anlagen in Bootshäfen ersetzt werden.

Der ehemalige Steg "Wolfisberg" in Ennethorw musste vor Jahren dem Ausbauprojekt von Bahn und Autobahn weichen. Die Gemeinde legte Wert darauf, dass ein allfälliger Ersatz dieser Anlage nur gestützt auf eine Gesamtbetrachtung, wie sie nun vorliegt, zu prüfen ist. Weiter laufen in den nächsten Jahren verschiedene provisorisch erteilte Bewilligungen für Bootsstationierungen (insbesondere Bojenplätze) aus.

Im Bootshafenkonzept ist dargelegt, dass mit der Erstellung einer Hafenanlage in Ennethorw die aus ökologischer Sicht sensiblen Bojenplätze vor dem Steinibachried im Winkel aufzuheben bzw. in die neue Hafenanlage zu verlegen sind, was sich auf die Schutzfunktion des Steinibachrieds nur positiv auswirken könnte.

Wir sind der Auffassung, dass für Horw als Seegemeinde und als Gemeinde mit dem längsten Seeanstoss im Kanton Luzern ein kleinerer zentraler Bootshafen ein berechtigtes Anliegen darstellt. Ein Hafen ist auch eine Bereicherung des Landschaftsbildes und könnte den Eingriff durch die Infrastrukturbauten in Ennethorw in geeigneter Weise kaschieren. Mit einer sorgfältigen Planung kann ein natur- und landschaftsverträglicher Bootshafen realisiert werden. Eine öffentlich zugängliche Hafenanlage trägt auch zur Standortattraktivität der Gemeinde bei. Ein genossenschaftlich getragener Hafen würde auch jedem Bootsinteressierten den Zugang und die Ausübung dieses Hobbys ermöglichen. Horw hat heute bereits gute Siedlungsqualitäten, bezüglich des Seebezugs besteht aber noch Verbesserungspotenzial.

Im Gegensatz zum abgelehnten Hafenprojekt im Jahre 1996 soll der neue Hafen nur noch halb so gross dimensioniert sein. Betrieb und Finanzierung soll durch eine private, nicht gewinnorientierte Trägerschaft erfolgen. Zudem sollen die Uferbereiche stärker geschont werden und es sind umfangreiche ökologische Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Zugunsten einer öffentlichen attraktiven Erholungsnutzung wären ebenfalls Ausgleichsmassnahmen (Liegewiese, öffentlich zugänglicher Hauptsteg) vorgesehen.

#### **10.5 Ablehnung der Initiative**

Die Bevölkerung Horws ist auf beinahe 13'000 Einwohner angewachsen. Wir wollen als Seegemeinde der Bevölkerung auch diesbezüglich attraktive Angebote bieten, ohne dabei die Anliegen des Naturschutzes ausser Acht zu lassen. Die Interessen sollen aber in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und eine Entwicklung und Attraktivierung der Horwerbucht für die Bevölkerung trotzdem möglich machen. In diesem Sinne ist in Kauf zu nehmen, dass die See- und Ufernutzung durch den Menschen einen gewissen Eingriff in die Natur darstellt. Horw verfügt zudem mit dem Steinibachried bereits über ein grossartiges Naturschutzgebiet, notabene das gewichtigste und grösste auf Luzerner Gebiet am Vierwaldstättersee. Mit dem Bebauungsplanentwurf Bootshafen Ennethorw wird zudem gewährleistet, dass die Interessen gut aufeinander abgestimmt und den Schutzansprüchen gebührend und ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Initiative berücksichtigt fast ausschliesslich die Interessen der Natur, der Ökologie und der Landschaft, was wir durchaus zu würdigen wissen. Im Sinne einer ausgewogenen Entwicklung sind für uns aber auch Aspekte des vermehrten öffentlichen Zugangs zum See, der Wunsch

nach zusätzlichen Bootsplätzen und einer geordneten Stationierung der Schiffe sowie die Erhöhung der Standortqualität durch die Erstellung einer attraktiven öffentlich begehbaren Hafenanlage von Bedeutung. Mit dem Bootshafenkonzept verfügen wir nun über eine gute Grundlage zur Beurteilung von diesbezüglichen Anliegen in der Horwer Bucht, welche auch die übergeordneten Gesamtaspekte gut berücksichtigt.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Initiative abzuweisen.

## 11 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Gemeindeinitiative "Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht" als gültig zu erklären.
- die Initiative abzulehnen.
- den Gemeinderat zu beauftragen, das Ortsplanungsverfahren inkl. Bebauungsplanverfahren (öffentliche Auflage, Einsprachebehandlung) für die Ausscheidung einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen zwecks Betreibung einer Hafenanlage durchzuführen und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- die Bevölkerung nach Durchführung des Ortsplanungsverfahrens in einem koordinierten Abstimmungsgang über die Initiative und die Zonenausscheidung abstimmen zu lassen.



Markus Hool  
Gemeindepräsident



Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

- Bootshafen-Initiative (Sammelbogen)
- Aktennotiz juristische Beurteilung, RA Peter Germann, 14. Januar 2008
- Aktennotiz Vorgehen mit Ortsplanungsiniciativen, RA Franz Hess, 18. August 2008
- Stellungnahme Komitee Horwer Landschaftsschutzinitiative und Horwer Bootshafeninitiative, 24. August 2008
- Stellungnahme Komitee Horwer Landschaftsschutzinitiative und Horwer Bootshafeninitiative, 8. Oktober 2008
- Bootshafenkonzept der Gemeinde Horw, 19. Dezember 2007
- Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw, Reglement, Entwurf vom 16. Oktober 2008
- Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw, Plan verkleinert, 9. Oktober 2008 (Plan 1:1'000 kann auf Gemeindekanzlei eingesehen werden)
- Planungsbericht zum Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw, Metron AG, 20. Oktober 2008
- Technischer Bericht Vorprojekt, Verein IG Bootshafen Ennethorw
- Umweltnotiz, Verein IG Bootshafen Ennethorw

## **E I N W O H N E R R A T**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1380 des Gemeinderates vom 20. Oktober 2008
  - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
  - in Anwendung von Art. 8, Art. 12 Abs. 2 Bst. b und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

1. Die Gemeindeinitiative "Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht" wird als gültig erklärt.
2. Die Initiative wird abgelehnt.
3. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Gemeindeinitiative "Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht" abzulehnen.

Horw, 15. Januar 2009

Reto Deschwanden  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert: